

Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen

(gültig ab 18.3.2022 für neu einzureichende und zu überarbeitende Praxisausbildungskonzepte)

1. Einleitung – Grundlagen der Anerkennung

Hinweis: Die Schulen starten 2022 oder 2023 mit aktualisierten Lehrgängen nach den neuen Rahmenlehrplänen, welche seit 16.8.2021 gelten. Die 2015 in Kraft gesetzten Rahmenlehrpläne sind für eine Übergangszeit noch gültig für laufende Lehrgänge. Studierende, welche ihr Studium nach altem Lehrplan gestartet haben, schliessen auch nach diesem Lehrplan ab.

Die *Rahmenlehrpläne*¹ (RLP) *dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagogin HF* vom 30.9.2015 und *dipl. Kindererzieherin HF / dipl. Kindererzieher HF* vom 30.09.2015 bzw. die neuen Rahmenlehrpläne (nRLP) *dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagogin HF* vom 16.8.2021 und *dipl. Kindheitspädagogin HF / dipl. Kindheitspädagogin HF* vom 16.8.2021 regeln die entsprechenden Ausbildungen auf eidgenössischer Ebene.

Die Ausbildung an der HF ist als duale Ausbildung konzipiert, in welcher schulische und berufspraktische Ausbildungselemente in sinnvoller Verbindung den Erwerb von beruflichen Kompetenzen sicherstellen.

Die Schulen legen gemäss (n)RLP in Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld die Anforderungen und die Bedingungen an die Praxisausbildung fest.

Die Schulleitungen der deutschsprachigen Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik² und Kindheitspädagogik³ haben im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der SPAS⁴ das Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungskonzepte harmonisiert.

Damit sollen für die Praxis klare, einheitliche Standards und Verfahren gelten und die Ausbildungszusammenarbeit und -qualität gestärkt werden.

Für die Anerkennung als Ausbildungsplatz gelten folgende Anforderungen:

- Die Institution hat einen klaren sozialpädagogischen (SP) bzw. kindheitspädagogischen (KP) Auftrag (siehe (n)RLP).
- Die Institution verfügt über ein Praxisausbildungskonzept für den Bereich HF Sozialpädagogik bzw. HF Kindheitspädagogik oder verfasst ein solches bis zum Ausbildungsbeginn.
- In der Institution ist mindestens eine sozialpädagogisch bzw. kindheitspädagogisch qualifizierte Fachperson mit Tertiärabschluss (HF/FH) tätig.
- Qualifizierte Praxisausbildung Sozialpädagogik*: Praxisausbildende (PA) verfügen über einen Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit – wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziokulturelle Animation.
- Qualifizierte Praxisausbildung Kindheitspädagogik*: Praxisausbildende sind pädagogisch qualifizierte Fachpersonen mit Tertiärabschluss im Fachbereich.

¹ Download unter: <http://www.spas-edu.ch>

² Agogis, AKAD Zürich, ARTISET Bildung hsl Luzern, BFF Bern, ESSIL Lausanne, HFGS Aarau, HFHS Dornach, HFS Zizers, ICP Wissen

³ Agogis, ARTISET Bildung hfk Zug, BFF Bern, BFS Basel

⁴ Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich

- Praxisausbildende verfügen zudem über eine Zusatzausbildung als Praxisausbilderin, als Praxisausbilder im Umfang von mindestens 300 Lernstunden – oder sind bereit dazu, einen anerkannten PA-Kurs zu absolvieren. Die Anerkennungen werden den Schulen gegenseitig zur Verfügung gestellt
- Die Ausbildungsanerkennung kann entzogen werden

* Für die PA-Qualifikation gibt es ein sogenanntes Äquivalenzverfahren, in welchem die Gleichwertigkeit vergleichbarer Qualifikationen durch die Schule abgeklärt werden kann

2. Modell der gemeinsamen Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen

2.1. Institution anerkennen

Element	Inhalte Beschreibung	Anforderungen Standards	Bemerkungen
Bedingungen für Studierende	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellungsumfang • Kostenbeteiligung • Freistellung für Schule etc. sind geregelt. 	geforderte Punkte sind geregelt; Mindestanforderungen des Bundes sind eingehalten.	
Auftrag und Konzept	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung und Begleitung von Menschen im Alltag • Berufsprofil (n)RLP SP • Berufsprofil (n)RLP KP 	Auftragsbeschreibung liegt vor (n)RLP SP ist eingehalten(n)RLPKP ist eingehalten	Sozialbereich generell genügt nicht
dipl. Berufsleute HF als Mitarbeitende (*)	mind. 1 Mitarbeiter(in) hat ein Diplom auf Tertiärstufe in Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik (*)		(*) oder andere anerkannte Diplome in Sozialer Arbeit ((n)RLP SP)
internes Praxisausbildungskonzept	Konzept liegt vor gemäss Kapitel 3. Merkmale zum Verfassen eines internen Ausbildungskonzepts		zentrales Element für gemeinsame bzw. schulübergreifende Anerkennungen!
Ausbildungsvereinbarung	vertragliche Vereinbarung zwischen Schule, Studierende/n und Praxisinstitution		braucht schulübergreifend nicht weiter geregelt zu werden

Eine Institution kann von den Ausbildungsstätten als Praxisausbildungsinstitution anerkannt werden, wenn sie obenstehende Elemente gemäss den formulierten Anforderungen (Standards) gewährleistet.

Zu beachten ist die zentrale Bedeutung, welche dem internen Praxisausbildungskonzept zukommt.

2.2 Anerkennung der Praxisausbildenden

Element	Beschreibung	Anforderungen Standards	Bemerkungen
Anerkanntes Diplom als SozialpädagogIn HF oder KindheitspädagogIn HF (*)			(*) oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss
Anerkannte Weiterbildung (WB) in Praxisausbildung		<ul style="list-style-type: none"> Umfang 300 Lernstunden gemäss (n)RLP SP bzw.(n) RLP KP Für PA-Äquivalenzen legen die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der FK PASK⁵ die Verfahren, Kriterien und Instrumente fest 	<ul style="list-style-type: none"> WB muss bis Ende des 1. Studienjahres begonnen sein Individuelle Umsetzung durch jede einzelne Schule

2.3 Anerkennung Praxisausbildungsplatz

Controlling durch Schule: Für jede Studierende / jeden Studierenden müssen bei Ausbildungsbeginn 2.1 und 2.2 erfüllt sein.

3. Merkmale zum Verfassen eines Praxisausbildungskonzeptes

Alle Institutionen, die einen Ausbildungsplatz für die HF-Ausbildung anbieten wollen, legen im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens ein auf ihre Institution angepasstes Ausbildungskonzept vor. Dieses interne Praxisausbildungskonzept zeigt auf, wie die Aneignung und Ausübung der im (n)RLP beschriebenen Kompetenzen ermöglicht und umgesetzt wird und dass die praktische Ausbildung den im (n)RLP geforderten Umfang erreicht.

Neben dem (n)RLP sind auch die *Richtlinien der HF* für die Ausbildung in der Praxis bei der Abfassung des internen Ausbildungskonzeptes zu berücksichtigen.

Das interne Praxisausbildungskonzept gilt für beteiligte Studierende, für die Institution und die HF als verbindliche Grundlage der Praxisausbildung.

Ein vollständiges und regelmässig aktualisiertes Ausbildungskonzept ist Voraussetzung für die Unterzeichnung eines gemeinsamen Ausbildungsvertrages. Das Ausbildungskonzept muss alle 5 Jahre bei einer der Schulen zur erneuten Anerkennung eingereicht werden.

Das vorliegende Papier dient als Leitfaden zur Erarbeitung eines internen Ausbildungskonzeptes. Die in diesem Merkblatt aufgelisteten Themenbereiche sind im Ausbildungskonzept darzulegen. Sie können individuell ergänzt, angepasst oder gewichtet werden.

Der Leitfaden basiert auf den bisherigen Verfahren der einzelnen Schulen. Er formuliert Mindestanforderungen und gibt den Institutionen Hinweise, was das Konzept enthalten soll.

⁵ Fachkommission für die Praxisausbildung der Höheren Fachschulen in Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik

3.1 Interne Grundlagen zur Erarbeitung eines Praxisausbildungskonzeptes

Das Ausbildungskonzept basiert auf folgenden Dokumenten:

(wenn elektronisch vorhanden, bitte den Download Pfad angeben)

- Trägerschaft, Leitbild, Auftrag und Konzept der Institution (wenn elektronisch vorhanden, bitte im Konzept den Download Pfad angeben)
- Organigramm (wenn elektronisch vorhanden, bitte im Konzept den Download Pfad angeben)
- Aufgabenbeschrieb für Studierende (bitte im Anhang beilegen)
- Aufgabenbeschrieb der Praxisausbilderinnen / Praxisausbilder (bitte im Anhang beilegen)

3.2 Inhalte des Ausbildungskonzeptes

3.2.1 Kurzbeschreibung der Institution

- Auftrag der Institution
- Pädagogischer / sozialpädagogischer Auftrag (falls nicht identisch mit dem Auftrag der Institution)
- Angebot
- Konzeptionelle Grundgedanken

3.2.2 Institution als Ausbildungsplatz

- Motivation, Stellenwert und Grundsätze
- Angebot und Form an Ausbildungsplätzen (Voll-, Teilzeit, berufsbegleitend, HF, FH, FaBe etc.)

3.2.3 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Insbesondere sind Zuständigkeiten und Kompetenzen zu regeln in Bezug auf die interne Zusammenarbeit im Ausbildungsgeschehen.

- Institutionsleitung
- Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder (inkl. erforderliche Qualifikation für Praxisausbildungsaufgabe)
- Studierende

3.2.4 Umgang mit Konflikten

Die Institution beschreibt eine

- interne Konfliktregelung (AnsprechpartnerInnen und Prozess)
- Umgang mit Rollenkonflikten und Befangenheiten (z.B.: Leitungs- und Ausbildungsfunktion in einer Person, Partner/in, Eltern-Kind-Verhältnisse etc.)

3.2.5 Rahmenbedingungen und Struktur für die praktische Ausbildung

Aussagen über die zeitlichen Ressourcen für Studierende und Praxisausbilderinnen / Praxisausbilder

- Gestaltung der Settings zur angeleiteten Praxis im Umfang der vorgegebenen Lernstunden gemäss (n)RLP und der internen Praxisausbildungsgespräche (Häufigkeit, Dauer)
- Umgang mit ausserordentlichen Belastungssituationen in der Institution oder bei der studierenden Person

3.2.6 Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte

Die Institution belegt, welche Lernfelder die Aneignung und Ausübung der im (neuen) Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen ermöglichen und macht Aussagen zu:

- dem Prozess der Arbeit mit Lernzielen
- den Lerninhalten gemäss den Arbeitsprozessen und Kompetenzen (RLP) bzw. den Kompetenzbereichen und Kompetenzen (nRLP)
- besondere Angebote und Aufgaben (Projektaufträge, Ressortarbeiten)
- Gestaltung des Praxistransfers

3.2.7 Zusammenarbeit mit den Höheren Fachschulen

- Gefässe der Zusammenarbeit
- Informationswege
- Verantwortlichkeiten

3.2.8 Anhang (dem Konzept beizulegen)

- Weitere, für relevant erachtete Unterlagen zur Ausbildung

Gemäss Beschluss der Schulleitendenkonferenz vom 18. März 2022